

Sachstand Asyl für Sitzung des KA am 14.10.2019

Neuzuweisungen RTK Asylbewerber und Flüchtlinge

2015: 1.702 plus ca. 40 Asylfolgeantragsteller

2016: 1.533

2017: 530

2018: 379

Nach 379 Zuweisungen im Jahr 2018 erwartet der RTK für 2019 eine Zugangszahl in ähnlicher Höhe.

Die Zuweisungsprognose des Landes Hessen für den Rheingau-Taunus-Kreis sieht für das 3. Quartal 2019 die Aufnahme von 85 Personen vor. Für diesen Zeitraum ist mit einer wöchentlichen Zuweisung von 7 Personen zu rechnen.

Im 2. Quartal 2019 sind dem Rheingau-Taunus-Kreis 69 Asylbewerber und 7 Spätaussiedler zugewiesen worden.

Die Abgänge in den Rechtskreis des SGB II, also in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Jobcenters, bleiben weiterhin auf geringem Niveau. Im Jahr 2018 standen 237 Abgänge in den Rechtskreis des SGB II 379 Neuzugänge gegenüber.

Im 2. Quartal 2019 stehen 39 Abgängen in den Rechtskreis SGB II 69 Neuzuweisungen von Asylbewerbern gegenüber.

In den Unterkünften des Kreises sowie der Städte/ Gemeinden wohnen mit Stichtag vom 17.09.2019 1.436 Personen, das sind nur 97 Personen weniger als im vorherigen Quartal. Neben den Personen, die noch im Verfahren oder „geduldet“ sind (1.099 Personen, entspricht 76% der Bewohner), wohnen weiterhin auch Menschen mit Anerkennung (328 Personen, entspricht 23% der Bewohner) in den Gemeinschaftsunterkünften. Zum vorgenannten Stichtag wohnten auch 9 Spätaussiedler in den Unterkünften.

Die Fallzahlen des FD Migration bewegen sich nun schon seit November 2017 auf einem recht gleichbleibenden Niveau von durchschnittlich 800 Fällen (Familien/ Bedarfsgemeinschaften).

Gesetzesänderungen

Im August und September 2019 sind umfangreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten, insbesondere das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-

Rückkehr-Gesetz“) und das dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes haben große Auswirkungen auf das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ bewirkt zahlreiche Anspruchseinschränkungen im AsylbLG. Damit sollen der Sozialleistungsmissbrauch eingedämmt, die EU-weiten Verteilungsmechanismen gestärkt sowie die Sekundärmigration verhindert werden. Es sieht vor, dass Personen mit einem Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat lediglich Überbrückungsleistungen sowie eine Reisebeihilfe zur Rückkehr in diesen Mitgliedstaat erhalten. Darüber hinaus werden neue Sanktionen von Mitwirkungspflichtverletzungen eingeführt, die von der Aufnahmerichtlinie ausdrücklich vorgesehen werden. Zudem wird die Verletzung von Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Asylgesetz vollständig im Katalog der Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 5 AsylbLG n. F. abgebildet. Außerdem gewährleistet die neue Anspruchseinschränkung in § 1 Abs. 7 AsylbLG, dass bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entgegen den Regeln der Dublin-III-Verordnung nur noch gekürzte Leistungen gewährt werden, um so die europäische Zuständigkeitsverteilung zu stärken.

Schließlich wurde geregelt, dass die Frist, nach der an die Stelle von Leistungen nach dem AsylbLG sog. „Analogleistungen“ entsprechend dem SGB XII treten, von 15 auf 18 Monate verlängert wird.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes trat zum 01.09.2019 in Kraft. Es enthält im Wesentlichen die erhöhten Bedarfssätze der Grundleistungen, die neue Bedarfsstufe in Gemeinschaftsunterkünften sowie die parallel mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz erfolgte Schließung der Förderlücke für Asylbewerber in Ausbildung.

Des Weiteren bewirkte das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ auch eine Änderung des Asylgesetzes (AsylG), welche sich auf das Zuweisungsverfahren auswirkt.

Bislang sah § 47 AsylG vor, dass Asylantragsteller verpflichtet sind, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Künftig besteht diese Pflicht bis zur Entscheidung des BAMF, ggf. bis zum Vollzug der Abschiebungsanordnung, längstens jedoch für 18 Monate. Für Eltern und ihre minderjährigen Kinder gilt dagegen eine Höchstfrist von nur sechs Monaten. Diese Höchstfrist gilt künftig auch für Eltern mit minderjährigen Kindern, wenn sie als Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsländern stammen.

Im Übrigen bleibt es für Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsländern dabei, dass sie bis zur Entscheidung des BAMF, ggf. bis zum Vollzug der Abschiebungsanordnung in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen.

Die Auswirkung auf die Zuweisungszahlen lassen sich im Moment nicht abschätzen, die Entwicklung der nächsten Monate und die Prognose des Regierungspräsidiums fürs vierte Quartal müssen abgewartet werden.

Kenn

Fachdienstleiterin II.3